

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN, am 4. Juni 1984

3/511-72/ME

Zl. 2614.76/7-III.4/84

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Errichtung der österr.
Entwicklungsfoonds Gesellschaft
m.b.H.; Begutachtungsverfahren

Beilagen

Beitritt GESETZENTWURF
Zl. 31 GE/19.84
Datum: 5. JUNI 1984
Verteilt 1984-06-05 Name: P. Name

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
beehrt sich, zu dem rubrizierten Gesetzesentwurf, anverwahrt
25 Kopien einer diesbezüglich dem Bundeskanzleramt /IV zu-
geleiteten Stellungnahme des Bundesministeriums für Aus-
wärtige Angelegenheiten mit der Bitte um Kenntnisnahme zu
übermitteln.

Für den Bundesminister:

i. V. MILTNER m.p.

F.d.R.d.A.:



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ. 2614/76/5-III.4/84

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Errichtung der österr. Ent-
wicklungs fondsgesellschaft mbH;
Begutachtungsverfahren

Zu do. Note Zl.420.451/2-IV/2/84
vom 24. April 1984

Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 66 15, Kl. 3381 DW
Sachbearbeiter: Ges. Dr. Schmid
DVR: 0000060

Wien, am 28. Mai 1984

An das

Bundeskanzleramt / IV / A

W i e n

Mit Bezug auf den mit oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Österreichischen Entwicklungsfonds Gesellschaft m.b.H. beehtet sich das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1) Die Errichtung der ggstdl. Gesellschaft dient der Aufbringung zusätzlicher Mittel für Entwicklungshilfe. Sie entspricht daher, auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, einem echten Bedürfnis und stellt eine Maßnahme im Sinne der Regierungserklärung 1983 dar.
- 2) Gemäß § 2 Abs. (4) kann die Gesellschaft auch Beratungs- und Durchführungsauflagen für andere Entwicklungsprojektträger im In- und Ausland übernehmen.

In der Vergangenheit hat es sich bei Vertragsverhandlungen mit Entwicklungsländern immer wieder als Mangel herausgestellt, daß Österreich über keine Abwicklungsgesellschaft für Kooperationsverträge verfügt, für die staatlicherseits die Verantwortung übernommen wird. Eine Abwicklungsgesellschaft würde es insbes. ermöglichen, für die Durchführung von Kooperationsverträgen geeignete Firmen und Fachleute heranzuziehen, und auch kommerzielle Interessen zu verfolgen.

Die derzeitige Formulierung dürfte diese Zielsetzungen aber nicht voll erfassen, weshalb § 2 Abs. (4) folgenden Wortlaut erhalten sollte : " (4) Der Entwicklungsfonds kann auch

./2

- 2 -

- a) Beratungs- und Durchführungsaufgaben für andere Entwicklungsprojektträger im In- und Ausland vertraglich übernehmen;
- b) vom Bund mit der Durchführung von internationalen Verträgen (Kooperationsverträgen) beauftragt werden, die Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit, auch kommerzieller Natur, zum Gegenstand haben.

Der Entwicklungsfonds hat für die ihm im Sinne dieses Absatzes übertragenen Aufgaben Anspruch auf volle Deckung der ihm dadurch entstehenden Kosten und Auflagen."

3) Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Bestimmung hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, was jedoch im Hinblick auf die aussenpolitischen Aspekte der Entwicklungshilfe unerlässlich ist, zumal die Gesellschaft gemäß § 2 Abs. (3) als Bevollmächtigter des Bundes tätig wird. Es erscheint daher zweckmäßig, im Entwicklungshilfegesetz eine Bestimmung dahingehend aufzunehmen, daß das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in den Organen der Gesellschaft vertreten ist. Ferner wäre ein dem Auskunftsrecht des Herrn Bundeskanzlers (§ 7 des Entwurfes) nachgeformtes Recht des Herrn Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich aller Fragen der Entwicklungshilfe mit aussenpolitischen Aspekt zu normieren.

4) Wie do. bekannt, ist das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in der Durchführung der EH-Aktivitäten des Bundeskanzleramtes laufend und umfassend eingeschaltet. Die Vertretungsbehörden in Entwicklungsländern und bei internationalen Organisationen sind laufend mit EH-Agenden des Bundeskanzleramtes befaßt. Der Schrift- und FS-Verkehr des Bundeskanzleramtes in EH-Angelegenheiten wird de facto zur Gänze über das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten abgewickelt.

Es ist anzunehmen, daß sich auch die Gesellschaft dieses Apparates bedienen will und daß ein öffentliches Interesse daran besteht, diesen Apparat auch der Gesellschaft zur Verfügung zu

- 3 -

stellen. Da es sich beim Entwicklungshilfefonds aber um eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft handelt, wäre zu klären, auf welcher Basis und nach welchen Grundsätzen diese Hilfe des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gewährt werden soll.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten für ergänzende Ausführungen und mündliche Erläuterungen gerne zur Verfügung steht.

Für den Bundesminister:

SCHMID m.p.

F.d.R.d.A.: